

Arbeitspapier GOI Stand: 08.12.2010

Präambel

Die im VID – Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. – zusammengeschlossenen Insolvenzverwalter haben am 04.11.2006 verbindliche Berufsgrundsätze zur Wahrung und Förderung eines hohen Qualitätsstandards der Insolvenzverwaltung beschlossen. Dieser Qualitätsstandard wird durch die nachfolgenden

Grundsätze ordnungsmäßiger Insolvenzverwaltung (GOI)

konkretisiert und ergänzt.

I. Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten für Sachverständige, (vorläufige) Insolvenzverwalter, SonderInsolvenzverwalter, (vorläufige) Sachwalter und Treuhänder, auch wenn nachfolgend nur als „Insolvenzverwalter“ bezeichnet.

II. Allgemeine Anforderungen an den Verwalter und sein Büro

1. Höchstpersönlichkeit

Das Amt des Insolvenzverwalters ist höchstpersönlicher Natur. Das Kriterium persönlicher Aufgabenwahrnehmung wird nicht erfüllt, wenn sich jemand nur formal zum Insolvenzverwalter bestellen lässt, die Abwicklung aber umfassend anderen Personen überlässt. Gleichzeitig ist der Einsatz von Mitarbeitern für eine effiziente Verfahrensabwicklung unverzichtbar. Höchstpersönlich sollen regelmäßig folgende Tätigkeiten ausgeführt werden:

- grundlegendes Gespräch mit dem Schuldner;
- Terminswahrnehmung beim Insolvenzgericht;
- Teilnahme an Gläubigerausschusssitzungen;

- Informationserteilung zumindest in der ersten Betriebsversammlung;
- grundlegende, verfahrensleitende Gespräche;
- grundlegende Verhandlungen mit Übernahmeinteressenten;
- interne und externe Verfahrensleitung.

Bei sogenannten Stundungsverfahren, insbesondere Verbraucherinsolvenzverfahren, wird die höchstpersönliche Aufgabenwahrnehmung nicht gefordert.

2. Outsourcing und Dienstverträge

Bereiche, in denen sich der Insolvenzverwalter externer Dienstleister auf Kosten der Masse bedienen kann, sind insbesondere:

- die Inventarisierung sowie die Be- und Verwertung von Wirtschaftsgütern;
- die Unterstützung bei der Suche nach Investoren zur Vorbereitung der übertragenden Sanierung eines insolventen Unternehmens durch M&A-Berater;
- Erstellung der Buchführung sowie von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen;
- Rechtsberatung, soweit es sich um „besondere Aufgaben“ im Sinne der InsVV handelt;
- Be- und Verwertung von Immobilien;
- die Einschaltung von branchen- und insolvenzerfahrenen Zeitmanagern, sofern das vorhandene Management entweder nicht vertrauenswürdig genug oder nicht qualifiziert genug erscheint oder wenn es aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht;
- bei Bauinsolvenzen die Beauftragung von Fachingenieuren, die zur Sicherung des Bauleistungsstandes und zur Sicherung der entsprechenden Werklohnansprüche erforderlich sind.

Die Qualität der Leistungen der beauftragten Dienstleister wird vom Insolvenzverwalter regelmäßig kontrolliert und einmal jährlich bewertet.

3. Vertretungsregelungen (Urlaub, Krankheit)

Der Insolvenzverwalter stellt sicher, dass im Fall seiner Verhinderung ein geeigneter Berufsträger die Vertretung übernimmt. Dieser Vorgabe wird der Insolvenzverwalter (regelmäßig) durch die Festlegung einer verfahrensbezogenen Vertretungsregelung nachkommen.

4. Personelle und sachliche Büroausstattung

Der Insolvenzverwalter setzt qualifiziertes Personal für alle relevanten Bereiche der Insolvenzverwaltung ein, namentlich für die Personalsachbearbeitung, die Lohn- und Finanzbuchhaltung, das Vertragswesen und die Verwaltung der Dauerschuldverhältnisse, die Behandlung der Aus- und Absonderungsansprüche, die Tabellenführung, das Forderungsmanagement, die Qualitätssicherung sowie für die Fristenkontrolle und Terminverwaltung.

Zur effizienten Abwicklung von Insolvenzverfahren setzt der Insolvenzverwalter eine leistungsfähige und gerichtskompatible elektronische Datenverarbeitung ein. Alle relevanten Vorgänge im Insolvenzverfahren werden in einem integrierten Insolvenzbearbeitungsprogramm abgebildet. Sämtliche Mitarbeiter des Insolvenzverwalters, die in der Insolvenzsachbearbeitung tätig sind, haben über einen eigenen PC-Arbeitsplatz Zugriff auf das integrierte Insolvenzbearbeitungsprogramm.

Die im Verfahren gesammelten Daten werden täglich gesichert.

Zugangskontrollen zum Datenbestand müssen den Anforderungen des Datenschutzes genügen. Dies gilt insbesondere für Daten im Gläubigerinformationssystem des Insolvenzverwalters. Durch besondere Zugangscodes ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zum Datenbestand des Insolvenzverfahrens erhalten.

5. Haftpflichtversicherung

Der Insolvenzverwalter unterhält eine persönliche Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2.000.000,00 €. Der Insolvenzverwalter ist gehalten, den Versicherungsschutz ständig zu überprüfen und bei besonderen Haftungsrisiken unverzüglich eine angemessene zusätzliche Versicherung für das einzelne Verfahren abzuschließen.

6. Fortbildung

Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Der Fortbildungsumfang darf 30 Stunden im Jahr nicht unterschreiten. Autoren- oder Vortragstätigkeit ist auf die Fortbildungsverpflichtung anrechenbar.

7. Mitarbeiterfortbildung

Der Insolvenzverwalter sorgt dafür, dass die von ihm eingesetzten Sachbearbeiter regelmäßig aus- und fortgebildet werden. Er garantiert, dass mindestens ein „Mann-Tag“ pro Mitarbeiter und pro Jahr für Aus- und Fortbildungskurse aufgewandt wird. Die Aus- und Fortbildung kann durch zu dokumentierende interne oder externe Schulung erfolgen. Zudem gewährleistet der Insolvenzverwalter, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter über die aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen des Insolvenzrechts laufend informiert werden.

8. Compliance

Der Verwalter stellt durch schriftliche Arbeitsanweisungen oder entsprechende arbeitsvertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine Mitarbeiter die Kontrahierungs-, Erwerbs- und Nutzungsverbote des § 8 der Berufsgrundsätze des VID beachten.

9. Controlling

Der Insolvenzverwalter setzt geeignete Auswertungssysteme zur internen Verfahrenskontrolle ein.

Einmal jährlich überprüft er die Ergebnisse abgeschlossener Verfahren unter Bildung unterschiedlicher Größenklassen nach folgenden Kriterien:

- Insolvenzquote;
- durchschnittliche Verfahrensdauer;
- Massemehrung durch Insolvenzspezifische Ansprüche (Anfechtung, Gesellschafterhaftung, Geschäftsführerhaftung etc.);
- Beitreibungsquote von Forderungen;
- Sanierungsquote im Hinblick auf den Anteil der erhaltenen Arbeitsplätze;

- Verwaltungskosten im Verhältnis zur Teilungsmasse.

III. Regeln zum Verfahrensablauf

1. Annahme des Amtes/Erklärung gegenüber Gericht (Belastung, Unabhängigkeit, Interessenkollisionen)

Der Insolvenzverwalter erklärt nach Erhalt des gerichtlichen Auftrages unverzüglich, ob er das ihm übertragene Amt annimmt.

Der Insolvenzverwalter darf das Amt nur annehmen, wenn er nach seinen persönlichen Fähigkeiten, nach der Leistungsfähigkeit seiner Mitarbeiter und der vorhandenen Infrastruktur in der Lage ist, den Anforderungen des konkreten Verfahrens zu genügen.

Der Insolvenzverwalter hat sofort mögliche Interessenkonflikte - auch ungefragt - umfassend zu offenbaren. Das betrifft auch alle Umstände, die nur den Anschein begründen könnten, der Insolvenzverwalter sei nicht unparteiisch oder im Sinne des Gesetzes nicht unabhängig.

2. Kontaktaufnahme

In der Regel nimmt der Insolvenzverwalter innerhalb von 24 Stunden nach seiner Ernennung Kontakt zum Schuldner auf; bei laufenden Geschäftsbetrieben ist er innerhalb von 24 Stunden vor Ort.

3. Sicherungsmaßnahmen

1. Nach seiner Ernennung hat der Sachverständige unverzüglich zu prüfen und dem Insolvenzgericht zu berichten, ob und welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
2. Angeordnete Sicherungsmaßnahmen sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen umzusetzen wie u. a.:
 - Eintragung von Sicherungsvermerken in die entsprechenden Register;

- Unterrichtung der beteiligten Banken zwecks Sperrung der Konten für Verfügungen jeder Art;
- Inbesitznahme des beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens;
- Inventur des beweglichen Anlage- und Vorratsvermögens (lieferantenbezogen) an allen relevanten Standorten durch hierfür qualifiziertes Personal/Sachverständigen;
- bei Bauinsolvenzen: Sicherung der Baustelle und Erfassung der Bautenstände;
- Maßnahmen gegen Vollstreckungen Dritter und Abwehr neuer Speditionspfandrechte, Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechte;
- Sicherstellung, dass Geldeingänge auf Konten erfolgen, die ausschließlich der Verfügung des vorläufigen Insolvenzverwalters unterliegen.

4. Arbeitnehmerfragen

1. Die Mitarbeiter sind unmittelbar nach Insolvenzantragsstellung auf einer Betriebsversammlung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter über den generellen Verfahrensablauf (Eröffnungsverfahren, eröffnetes Verfahren), über ihre Rechte (Insolvenzgeldansprüche/den Insolvenzgeldzeitraum, die Systematik der Insolvenzgeldvorfinanzierung, die rechtliche Qualität der Arbeitnehmeransprüche für den Zeitraum vor und nach Insolvenzeröffnung), die Situation des Unternehmens und die geplanten Maßnahmen zu informieren. Regelmäßig ist dies innerhalb von 3 Tagen nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung notwendig.
2. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist auf eine unverzügliche Antragstellung nach § 188 Abs. 4 SGB III (Zustimmung zur Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes) hinzuwirken und die Insolvenzgeldvorfinanzierung durchzuführen.
3. Die Funktionsfähigkeit der Personalabteilung, insbesondere der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, ist (gegebenenfalls auch durch externe Dienstleister) sicherzustellen.
4. Die Urlaubs- und Überstundenansprüche der Arbeitnehmer sind zeitnah zu ermitteln und dem Arbeitnehmer bekanntzugeben.

5. Arbeitnehmer und Betriebsrat sind über den Verfahrensstand, geplante Maßnahmen und die Verfahrensoptionen zu informieren.

5. Gläubigerausschuss

Sind Entscheidungen von besonderer Bedeutung zu treffen, regt der (vorläufige) Insolvenzverwalter, soweit dies für den Einzelfall zweckmäßig und angemessen erscheint, die Einsetzung eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses an.

6. Gutachten

Das Insolvenzgutachten des Sachverständigen ist eine wesentliche Erkenntnisquelle des Insolvenzgerichtes im Rahmen der Amtsermittlung zur Vorbereitung des Beschlusses über den Insolvenzantrag. Gleichzeitig dient es der Rechenschaftslegung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters. Daraus folgt, dass das Gutachten folgende Gliederungspunkte im Sinne eines Mindeststandards beinhalten muss:

- Rechtliche Verhältnisse
- Wesentliche Vertragsverhältnisse, insbesondere Personal
- Wirtschaftliche Verhältnisse/Ursachen der Insolvenz/Sanierungsfähigkeit
- Bisherige Maßnahmen/Verlauf des Insolvenzverfahrens
- Darstellung des Aktivvermögens in der Gliederung gem. § 266 Abs. 2 HGB nebst den jeweils an den Vermögensgegenständen bestehenden Fremdrechten, einschließlich insolvenzspezifischer Ansprüche (z. B. Anfechtung, Haftungsansprüche gegen Organe und Gesellschafter)
- Darstellung der Passiva mit gesicherten/ungesicherten sowie nicht nachrangige/nachrangigen Gläubigern nebst den für diese ggf. bestehenden Sicherheiten

- Vorliegen der Eröffnungsgründe §§ 17, 18, 19 InsO
- Berechnung der Rückstellungen bzw. Verfahrenskosten nach § 54 InsO i. V. m. GKG, InsVV, JVEG.

Bei dieser Darstellung sind die Grundsätze

- der Wesentlichkeit,
- der Entscheidungsrelevanz,
- der Wahrheit und Klarheit (true and fair view),,
- der Rechtzeitigkeit,
- der Verlässlichkeit
- der Wirtschaftlichkeit
- der Verständlichkeit

zu berücksichtigen.

Art, Umfang und Darstellung müssen sich dem zu beurteilenden Sachverhalt im Einzelfall und besonders gelagerten Anforderungen des betroffenen Insolvenzgerichts anpassen.

7. Einrichtung von Treuhandkonten

Sobald der Insolvenzverwalter Geld vereinnahmt, hat er es auf besonderen Treuhandkonten sicher und mit nachweisbarer Zuordnung zu dem/den Berechtigten anzulegen. Sammelkonten sind unzulässig. Sofern er – ggf. auch im vorläufigen Insolvenzverfahren – gesonderte Treuhandkonten nutzt (z. B. Projekt-, Sonderkonten), hat er diese Konten unabhängig von der rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Zuordnung vollständig, umfassend und transparent gegenüber dem Insolvenzgericht abzurechnen. Gleiches gilt auch, soweit der Insolvenzverwalter Dritte als Treuhänder beauftragt. Die rechtliche Gestaltung ist zu dokumentieren.

8. Berichterstattung, Erstellung der Verzeichnisse und transparente Zahlenfortschreibung bis Schlussrechnung

Der Insolvenzverwalter informiert die Gläubiger rechtzeitig, ausführlich und transparent, so dass sie jederzeit in den jeweiligen Gremien die ihnen gesetzlich zugewiesenen Entscheidungen sachgerecht treffen können. Zu dieser Information gehört eine vollständige und zuverlässige Erstellung der gesetzlichen Verzeichnisse nach §§ 151 - 153 InsO.

Der Bericht zur ersten Gläubigerversammlung ist unter Beachtung der Grundsätze für das Sachverständigengutachten aufzustellen und hat den Anforderungen des § 156 InsO zu genügen.

Die folgenden Zwischenberichte schließen an den ersten Bericht an und enthalten eine fortgeschriebene Rechnungslegung, die Mindeststandards der Rechnungslegung nach IdW RH HFA 1.010 und 1.011 berücksichtigt.

9. Auskunftswesen und Erreichbarkeit

Der Insolvenzverwalter stellt den am Insolvenzverfahren beteiligten Gläubigern über ein elektronisches, passwortgeschütztes Gläubigerinformationssystem zeitnah konkrete Informationen zu Ansprechpartnern und zur Erreichbarkeit des Insolvenzverwalters sowie der Sachbearbeiter zur Verfügung. Er gewährleistet die Bereitstellung aktueller Informationen zu den Ergebnissen der Forderungsprüfung, zur voraussichtlichen Verfahrensdauer und Quote. Können Anfragen von Gläubigern nicht unter Hinweis auf das Gläubigerinformationssystem beantwortet werden, wird der Insolvenzverwalter bestrebt sein, eine gleichwertige sachgerechte Beantwortung herbeizuführen.

Auch gegenüber den sonstigen Verfahrensbeteiligten gewährleistet der Insolvenzverwalter eine zeitnahe Auskunftserteilung nach den gesetzlichen Vorgaben.

10. Regeln für Buchhaltung, zeitnahes Buchen

Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle auf den Treuhandkonten sind innerhalb von zehn Arbeitstagen buchhalterisch zu verarbeiten.

11. Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen

Grundsätzlich sind Jahresabschlüsse gemäß §§ 242 ff. HGB und Steuererklärungen unter Beachtung handels- und steuerrechtlicher Pflichten nach §§ 155 Abs. 1 InsO, 238 ff. HGB zu erstellen. Dies setzt voraus, dass die Kosten der Abschlusserstellung gedeckt sind oder eine Verständigung mit der Finanzverwaltung nicht möglich ist.

12. Behandlung von Aus- und Absonderungsrechten

Der Insolvenzverwalter hat die Interessen der Aus- und Absonderungsberechtigten ebenso zu wahren wie die der Insolvenzgläubiger.

Er wird gegenüber diesen Berechtigten rasch und nachvollziehbar abrechnen sowie dafür sorgen, dass Zahlungen ehestmöglich an die Berechtigten geleistet werden.

Sollten die geltend gemachten Rechte von Aus- und Absonderungsberechtigten einer im Gesamtgläubigerinteresse liegenden Betriebsfortführung entgegenstehen, wird sich der Insolvenzverwalter um eine rasche Verständigung mit den Betroffenen bemühen.

Mit Absonderungsrechten belastete Erlöse wird der Insolvenzverwalter nur nach Rücksprache mit den Berechtigten für eine Betriebsfortführung einsetzen.

13. Behandlung der Masseverbindlichkeiten

Der Insolvenzverwalter wird Masseverbindlichkeiten nur begründen, wenn er im Zeitpunkt des Entstehens dieser Verbindlichkeiten nach sorgfältiger Prüfung davon ausgehen kann, diese bei Fälligkeit bedienen zu können.

Soweit erforderlich, wird der vorläufige Insolvenzverwalter eine gerichtliche Einzelermächtigung beantragen, um einzugehende Verbindlichkeiten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeiten bezahlen zu dürfen.

Der Insolvenzverwalter bemüht sich um eine adäquate Absicherung der Zahlungszusagen.

Der Insolvenzverwalter wird fällige Zahlungen an Massegläubiger nicht grundlos zurück halten.

Sollte der Insolvenzverwalter Masseunzulänglichkeit anzeigen (z.B. aufgrund oktroyierter Verbindlichkeiten, denen keine adäquaten Einnahmen gegenüber stehen), wird er sich strikt an die Verteilungsreihenfolge des § 209 InsO halten und streng zwischen Alt- und Neumassegläubigern trennen.

14. Betriebsfortführung

In jedem Verfahren sind alle Möglichkeiten der Betriebsfortführung zwecks Erhalts des Unternehmens und der Arbeitsplätze auszuschöpfen.

Die Betriebsfortführung erfordert eine zeitnahe Liquiditätsplanung in Anlehnung an den IDW-Standard. Die Einhaltung der Planung wird in regelmäßigen Abständen durch einen Soll-/Ist-Vergleich überprüft.

Für die Begründung und Erfüllung von Masseverbindlichkeiten wird auf Ziff. 14 verwiesen.

15. Auslaufproduktion

- Der Insolvenzverwalter erstellt in Fällen, in denen ein dauerhafter Erhalt des Unternehmens nicht möglich ist, für den Auslaufzeitraum ausreichende Planungen in den Bereichen Personal, Liquidität und Produktion in Abhängigkeit realistischer Auftragsvoluma.
- Der Insolvenzverwalter sorgt für die notwendige Kommunikation – insbesondere mit den beschäftigten Arbeitnehmern – über die Besonderheiten, den Ablauf und die Folgen einer Auslaufproduktion.
- Während der auslaufenden Beschäftigungsverhältnisse macht der Insolvenzverwalter den Arbeitnehmern in geeigneten Fällen die jeweiligen Förderungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten zugänglich.

16. Vermögensverwertung

Das Anlage- und Umlaufvermögen muss sofort nach der Beauftragung / Verfahrenseröffnung durch Inventur erfasst und gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines externen Sachverständigen bewertet werden.

Die Verwertung des Vermögens erfolgt unter Wahrung von Fortführungsmöglichkeiten unverzüglich und bestmöglich.

Beauftragt der Insolvenzverwalter für die Be- und/oder Verwertung des Anlage- und Umlaufvermögens einen Dritten, so hat dieser folgende Kriterien zu erfüllen:

- grundsätzlich Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2008
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- Erfahrung mit dem zu verwertenden Gut
- transparente Veräußerung an unbeteiligte Dritte (§§ 138, 162 InsO) insbesondere durch zeitnahe Information zum Verwertungsstand und Vorlage der Kaufverträge
- Vereinnahmung der Verwertungserlöse auf gesondertem Treuhandkonto für jedes Verfahren
- Zeitnahe Abrechnung und Auskehr der Verwertungserlöse

Entsprechend den Regelungen der DIN EN ISO 9001:2008 bewertet der Insolvenzverwalter zumindest einmal jährlich die von ihm beauftragten Dienstleister und zieht daraus die erforderlichen Konsequenzen.

17. Unternehmensveräußerung

- Der Insolvenzverwalter sucht aktiv nach Kaufinteressenten.
- Vorhandene Interessenten kontaktiert er kurzfristig.
- Er schafft selbst oder über einen geeigneten Dienstleister die jeweiligen Voraussetzungen für einen strukturierten M & A – Prozess, in dem die im Einzelfall erforderliche Sachkunde und insbesondere etwa erforderliche Fremdsprachenkenntnisse zur Verfügung stehen.

- Zur optimalen Gestaltung des Veräußerungsprozesses nutzt der Insolvenzverwalter die Möglichkeiten der digitalen Informationstechnologie; z. B. Einrichtung eines virtuellen Datenraums.
- Er ergreift aktiv notwendige Restrukturierungsmaßnahmen als Voraussetzung einer optimalen Veräußerung und nutzt dabei die besonderen insolvenz-, arbeits- und sozialrechtlichen Möglichkeiten.

18. Forderungsprüfung und Tabellenführung

Die Insolvenztabelle ist zeitnah zu führen. Zum Prüfungstermin müssen die Forderungen regelmäßig materiell geprüft sein. Vorläufiges Bestreiten ist zu vermeiden. Zu jedem Zwischenbericht ist eine Aktualisierung der bereits gerichtlich geprüften Forderungen erforderlich. Hinsichtlich der nachträglich angemeldeten Forderungen sind deren Anzahl und das voraussichtliche Prüfungsergebnis mitzuteilen.

19. Verteilung

Über die Kann-Bestimmung des § 187 Abs. 2 Satz 1 InsO hinaus soll von Abschlagsverteilungen frühzeitig Gebrauch gemacht werden.

20. Eigenverwaltung

Der Insolvenzverwalter begleitet beantragte Eigenverwaltungen, die den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, konstruktiv. Er steht für das Amt des (vorläufigen) Sachwalters als objektiver und unabhängiger Vertreter der Gläubigerinteressen zur Verfügung.

21. Insolvenzplan

Der Insolvenzverwalter prüft in jedem Verfahren, ob sich durch einen Insolvenzplan die Verfahrensergebnisse gegenüber einer Regelabwicklung verbessern lassen.

22. Besonderheiten bei Auslandsberührungen/Internationales Insolvenzrecht

1. Der Insolvenzverwalter nimmt ein Insolvenzverfahren mit wesentlichem internationalen Bezug nur an, wenn gewährleistet ist, dass er oder die von ihm in den jeweiligen Verfahren eingesetzten Sachbearbeiter über ausreichende Kenntnisse des internationalen Insolvenzrechts und über entsprechende Sprachkenntnisse, zumindest aber verhandlungssicheres Business-English verfügen.
2. Bei grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren ist sicherzustellen, dass der Insolvenzverwalter ggf. durch ein entsprechendes Netzwerk rechtliche Problemstellungen in fremden Jurisdiktionen prüfen und Lösungen erarbeiten kann.

23. Öffentlichkeitsarbeit

Der Insolvenzverwalter betreibt eine dem Verfahren angemessene aktive, professionelle Öffentlichkeitsarbeit, um die Verfahrensziele zu fördern.